

Übersicht

	Seite
§ 1 Inhalt der Benutzungsordnung	2
§ 2 Benutzung des Grillplatzes	2
§ 3 Auflagen und Bedingungen	2
§ 4 Aufsicht	3
§ 5 Haftung	4
§ 6 Sonstiges	4
§ 7 Kosten	4
§ 8 Inkrafttreten	5

Benutzungsordnung für den Grillplatz der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat der Magistrat der Stadt Karben in seiner Sitzung am 22.12.2025 die folgende Benutzungsordnung für den Grillplatz der Stadt Karben beschlossen:

§ 1

Inhalt der Benutzungsordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des städtischen Grillplatzes im Stadtwald im Stadtteil Klein-Karben, Flur 12 Nr. ½ „Die langen Buchen“.
- (2) Zum Grillplatz gehören die Einrichtungen Pavillon, Tische und Bänke sowie drei Feuerstellen (zwei Grillstellen, eine Lagerfeuerstelle).

§ 2

Benutzung des Grillplatzes

- (1) Der Grillplatz dient nichtkommerziellen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken von Vereinen, Organisationen, Gruppen und Personen. Eine Vermietung an auswärtige Vereine, Organisationen, Gruppen und Personen erfolgt nur, sofern die Interessen der Stadt Karben nicht entgegenstehen.
- (2) Die Stadt Karben ist berechtigt, bei drohender Gefahr (z.B. Waldbrandgefahr) die erteilte Benutzungserlaubnis zu widerrufen.

§ 3

Auflagen und Bedingungen

- (1) Jede Benutzung des Grillplatzes setzt den vorherigen Abschluss einer schriftlichen Überlassungsvereinbarung mit dem Magistrat der Stadt Karben voraus. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Stadt Karben behält sich das Recht vor, den Grillplatz für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter jederzeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Außerhalb des befestigten Grillplatzes sind das Rauchen und jeglicher Gebrauch von offenem Feuer verboten.
- (4) Funkenflug durch die Feuerstelle ist zu verhindern. Die Grillstellen dürfen nur mit Holzkohle befeuert werden, die Lagerfeuerstelle nur mit Holz oder Holzkohle. Die Holzkohle und das Holz zur Benutzung der Feuerstellen sind vom Veranstalter selbst mitzubringen. Grillen bzw. das Entfachen von Feuer ist nur an den dafür

vorgesehenen Feuerstellen erlaubt. Beim Verlassen des Grillplatzes ist die Glut der Feuerstellen zu löschen.

- (5) Die Stadt Karben sieht sich verpflichtet, die Benutzer städtischer Einrichtungen zur größtmöglichen Müllvermeidung anzuhalten. Deshalb soll auf dem Grillplatz nach Möglichkeit Mehrweggeschirr (Teller, Bestecke, Gläser) verwendet werden. Getränke sollen in Mehrwegbehältnissen angeliefert werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Verkauf oder die kostenlose Abgabe von Alkopops zu unterlassen.
- (6) Die Anlage ist zu schonen und sauber zu halten. Der Grillplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Hierzu gehören insbesondere die ordnungsgemäße Beseitigung des angefallenen Mülls (auch Kronkorken und Zigarettenreste) und die Mitnahme der restlichen Holzkohle. Wertstoffe und Restmüll sind getrennt zu sammeln und selbst zu verwerten bzw. zu entsorgen. Vorhandene Abfallkörbe sind nach Veranstaltungsende zu leeren sowie Grill-/Lagerfeuerstelle und Grillroste zu reinigen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Platz bis spätestens 09:00 Uhr des folgenden Tages in einwandfreiem Zustand ist. Beschädigungen der Anlage sind der Stadt Karben unverzüglich anzuzeigen. Der Nachweis, dass der Grillplatz ordnungsgemäß verlassen wurde, erfolgt durch entsprechende Fotos des Veranstalters mit Angabe von Aufnahmedatum und -zeit. Der Magistrat behält sich die Vorlage der Fotos innerhalb von 2 Wochen nach der Veranstaltung zur Überprüfung vor.
- (7) Akustische Geräte und Anlagen sind so zu betreiben, dass Lärmbelästigungen auszuschließen sind. Das Abspielen von Musik ist ab 22:00 Uhr untersagt.
- (8) Der Zugang zum Grillplatz darf durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Die Anfahrt mit zwei Kraftfahrzeugen ist nur mit vom Magistrat der Stadt Karben ausgestellter schriftlicher Erlaubnis gestattet. Alle anderen Kraftfahrzeuge sind am Parkplatz am Waldfriedhof abzustellen.
- (9) Zelten und Übernachten ist auf dem Grillplatz nicht erlaubt.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht über den Grillplatz obliegt der Stadt Karben. Den Anordnungen der von der Stadt Karben beauftragten Personen bezüglich der Einhaltung der Benutzungsordnung und der sonstigen, für den Einzelfall getroffenen Anordnungen, ist Folge zu leisten. Die Benutzungserlaubnis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt Karben vermietet dem Veranstalter den Grillplatz auf eigene Gefahr. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einrichtung vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel müssen umgehend der Stadt Karben gemeldet werden. Die Mängel sind durch entsprechende Fotos des Veranstalters mit Angabe von Aufnahmedatum und -zeit zu dokumentieren.

Ist der Veranstalter keine natürliche Person, so ist der Stadt Karben bei Abschluss der Überlassungsvereinbarung mindestens eine natürliche Person zu benennen, die als Ansprechpartner zur Verfügung steht und auch bei Durchführung der Veranstaltung vor Ort anwesend ist.

(2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Karben an der überlassenen Einrichtung, den Geräten und Zugangswegen entstehen. Schäden oder Verunreinigungen, die dem Veranstalter zuzurechnen sind, werden diesem in Rechnung gestellt.

(3) Der Veranstalter stellt die Stadt Karben von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes in Karben entstehen.

(4) Die Haftung der Stadt Karben als Eigentümerin des Grillplatzes für den sicheren Zustand der Einrichtungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 6 Sonstiges

Die Stadt Karben behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 7 Kosten

Für die Benutzung des Grillplatzes erhebt die Stadt Karben eine Nutzungsgebühr. Die Nutzungsgebühr beträgt:

- a. 60,00 Euro für alle Firmen und Unternehmen sowie für Nicht-Karbener Privatpersonen, Gruppen und Vereine
- b. 40,00 Euro für Karbener Privatpersonen, Gruppen und Vereine sowie für Nicht-Karbener Kindergartengruppen und Schulklassen
- c. 25,00 Euro für Karbener Kindergartengruppen und Schulklassen
- d. 10,00 Euro pro Tag für Karbener Kindergartengruppen und Schulklassen bei Nutzung des Grillplatzes für mehr als 2 Tage in Folge (also mind. 30,00 Euro).

Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Antragstellung auf Benutzung des Grillplatzes und sind mit Abschluss der Überlassungsvereinbarung zu bezahlen. Sie werden unabhängig davon fällig, ob der Antragsteller von der Überlassungsvereinbarung Gebrauch macht oder nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller aus witterungsbedingten oder sonstigen von der Stadt Karben nicht zu vertretenden Gründen den Grillplatz nicht nutzt oder nicht nutzen kann. Die Rückerstattung der Gebühr erfolgt nur in den Fällen, in denen die Stadt Karben die erteilte Nutzungserlaubnis widerruft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für den Grillplatz der Stadt Karben tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für den Grillplatz vom 19.07.2013 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Magistrats übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Karben, 22.12.2025

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 17.01.2026 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Wetterauer Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Karben, 17.01.2026

gez. Hans-Jürgen Schenk
Magistratsdirektor